



**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser**

ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen

Vereinfachte Flurbereinigung Kleinenborstel , Verf.-Nr. 2723
Az.: Stührmann- 61131 H – 2723

Sulingen, den 23.04.2025

PLANGENEHMIGUNG

1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG¹ wird die vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeitete Planänderung Nr.1 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG - für die Vereinfachte Flurbereinigung Kleinenborstel, Verf.-Nr. 2723, Landkreis Diepholz, genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.
- 1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.
- 1.4 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.

2. Der Plan umfasst folgende Bestandteile und Beihefte²:

2.1 Karten

- 2.1.1 Gebietskarte im Maßstab 1:20.000
- 2.1.2 Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentliche Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- im Maßstab 1:5000

2.2 Text

- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
- 2.2.2 Erläuterungsbericht

2.3 Beihefte

- 2.3.1 Beiheft 1 - Vereinbarungen und Niederschriften
- 2.3.2 Beiheft 2 - Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen
Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (VdAE)

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 ff.)

² Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG / Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG

3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

3.1 **AVACON**, Stellungnahmen vom 28. und 30.01.2025

Die Hinweise bezüglich der betroffenen Fernmelde- und Stromleitungen, insbesondere das Erfordernis für eine örtliche Einweisung vor Ausbaubeginn (Einweisung der Bauleitung), sind zu beachten.

3.2 **Landkreis Diepholz, Eigenbetrieb „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“**, Stellungnahmen zur betroffenen Netzinfrastruktur vom 18.01. und 11.02.2025

Der Hinweis auf die noch im Ausbau befindliche Netzinfrastruktur und das damit verbundene Erfordernis einer mind. 4 Wochen vor Ausbaubeginn (Einweisung der Bauleitung) erforderlichen Abstimmung ist zu beachten.

4. **Begründung der Plangenehmigung**

4.1 Die Planänderung Nr. 1 zum Plan nach § 41 FlurbG ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange erörtert und abgestimmt.

Mit Einwendungen ist daher nicht zu rechnen.

4.2 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.

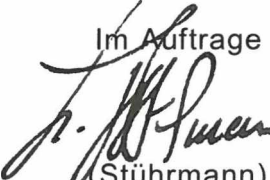
4.3 Für die Planänderung Nr. 1 ist eine Beteiligung der nach § 60 NNatG³ anerkannten Vereine nicht erforderlich.

4.4 Für die Planänderung Nr. 1 besteht nach § 3e UVPG⁴ keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Geschäftsstelle Sulingen

Im Auftrage

(Stührmann)
Vermessungsdirektor



³ Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)

⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619)